

ANLEITUNG

zur Zusammenfassenden Meldung

Abkürzungen:

ZM	= Zusammenfassende Meldung
USt-IdNr.	= Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
UStG	= Umsatzsteuergesetz
USt	= Umsatzsteuer
AO	= Abgabenordnung
BZSt	= Bundeszentralamt für Steuern

I. Allgemeines

1. Elektronische Abgabe und Meldung auf Papier

Die Abgabe der ZM hat gem. § 18a Abs. 1 und Abs. 2 UStG für Meldezeiträume ab dem 01.01.2007 auf elektronischem Weg zu erfolgen. Die Übermittlung auf elektronischem Weg hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen.

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann das zuständige Finanzamt auf Antrag eine Ausnahme von der elektronischen Übermittlung gestatten. Soweit das Finanzamt nach § 18 Abs. 1 Satz 2 UStG auf eine elektronische Übermittlung der USt-Voranmeldung verzichtet hat, gilt dies auch für die ZM.

Informationen zur elektronischen Übermittlung der ZM finden Sie auf der Internetseite www.bzst.bund.de.

ZM in Papierform sind im Original (nicht per E-Mail) an das BZSt, Dienstsitz Saarlouis, 66738 Saarlouis, zu senden.

Sollten Sie Fragen zu dem Verfahren haben, können Sie sich unter der Tel.-Nr. +49 (0) 228/ 406 - 1222 oder Telefax +49 (0) 228 / 406 - 3801 an das BZSt, Dienstsitz Saarlouis, wenden.

2. Wer muss eine ZM abgeben?

Meldepflichtig sind Unternehmer, die steuerfreie innergemeinschaftliche Warenlieferungen i.S.d. § 18a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG und / oder innergemeinschaftliche sonstige Leistungen i.S.d. § 18a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 UStG und / oder Lieferungen i.S.d. § 25b Abs. 2 UStG im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften ausgeführt haben. Dies gilt nicht für Kleinunternehmer i.S.d. § 19 Abs. 1 UStG.

Inneregemeinschaftliche sonstige Leistungen sind nach § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte steuerpflichtige sonstige Leistungen, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet.

Nichtselbständige juristische Personen i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG (Organgesellschaften) haben abweichend von der umsatzsteuerlichen Behandlung ihrer Umsätze eigene ZM abzugeben. Die umsatzsteuerliche Behandlung dieser Umsätze als Umsätze des Organträgers bleibt davon unberührt. Für die Abgabe der ZM benötigt die Organgesellschaft eine eigene USt-IdNr.

Führen pauschalierende Land- und Forstwirte innergemeinschaftliche Warenlieferungen und / oder innergemeinschaftliche sonstige Leistungen und / oder Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften aus, so müssen sie ebenfalls eine ZM abgeben.

Zur Beachtung:

Für einen ausländischen Unternehmer, der im Inland ausschließlich steuerfreie Umsätze ausführt und keine Vorsteuerbeträge abziehen kann, besteht die Möglichkeit der Fiskalvertretung (§ 22a UStG). Der Fiskalvertreter hat unter der ihm nach § 22d Abs. 1 UStG erteilten Steuernummer eine Steuererklärung (§ 18 Abs. 3 und 4 UStG) abzugeben, in der er die Besteuerungsgrundlagen für alle von ihm vertretenen Unternehmer zusammenfasst. Dies gilt für die ZM entsprechend.

3. Zusammenhang zwischen USt-Voranmeldung/-Erklärung und der ZM

Der Unternehmer hat in den USt-Voranmeldungen der USt-Erklärung für das Kalenderjahr die Summe der Bemessungsgrundlagen seiner innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und / oder innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen und / oder Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften in besonders vorgesehenen Zeilen zu erklären (§ 18b UStG).

Diese Umsätze muss er aufgeschlüsselt auf die einzelnen Abnehmer auch in der ZM für den jeweiligen Meldezeitraum (siehe Textziffer II.) melden.

Dasselbe gilt für die Berichtigung der Bemessungsgrundlage z.B. wegen der Gewährung von Skonti, Boni oder Rabatten, wegen der Uneinbringlichkeit von Forderungen und wegen Rechnungsstornierungen infolge ganz oder teilweise rückgängig gemachter innergemeinschaftlicher Warenlieferungen und / oder innergemeinschaftlicher sonstiger Leistungen und / oder Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften. Wurden irrtümlich in der USt-Voranmeldung/USt-Erklärung innergemeinschaftliche Warenlieferungen, innergemeinschaftliche sonstige Leistungen und / oder Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften erklärt, ist die USt-Voranmeldung/USt-Erklärung dieses Voranmeldungs-/Besteuerungszeitraums zu berichtigen (§ 18b Sätze 5 und 6 UStG); zur Berichtigung der ZM siehe Textziffer IV.12.

Die Angaben in den USt-Voranmeldungen/USt-Erklärungen für das Kalenderjahr und den ZM werden von den zuständigen Finanzbehörden geprüft.

II. Was ist zu melden?

1. Innergemeinschaftliche Warenlieferungen (§ 18a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG)

Innergemeinschaftliche Warenlieferungen sind

- a) innergemeinschaftliche Lieferungen i.S.d. § 6a Abs. 1 UStG mit Ausnahme der Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer **ohne** USt-IdNr.
- b) innergemeinschaftlichen Lieferungen gleichgestellte Verbringungen i.S.d. § 3 Abs. 1a i.V.m. § 6a Abs. 2 UStG.

Maßgeblich ist stets die umsatzsteuerliche Beurteilung des Vorgangs.

2. Innergemeinschaftliche sonstige Leistungen (§ 18a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 UStG)

Innergemeinschaftliche sonstige Leistungen sind nach § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte steuerpflichtige sonstige Leistungen, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet.

3. Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 2; § 18a Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 UStG)

Ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft liegt vor, wenn

- a) drei in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten für Zwecke der Umsatzsteuer erfasste Unternehmer (erster Lieferer, erster Abnehmer, letzter Abnehmer) über einen Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen,
- b) dieser Gegenstand unmittelbar vom Ort der Lieferung des ersten Lieferers an den letzten Abnehmer befördert oder versendet wird,
- c) der Liefergegenstand von dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates gelangt und
- d) der Liefergegenstand durch den ersten Lieferer oder den ersten Abnehmer befördert oder versendet wird.

Bei einem derartigen innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft sind in der ZM zu melden:

vom ersten Lieferer	eine innergemeinschaftliche Warenlieferung an den ersten Abnehmer
vom ersten Abnehmer	eine Lieferung i.S.d. § 25b Abs. 2 UStG an den letzten Abnehmer, wenn die darauf entfallende Steuerschuld auf den letzten Abnehmer übertragen wird

Beispiel 1:

Der spanische Unternehmer E mit der USt-IdNr. ES 123456789 bestellt bei dem deutschen Unternehmer D eine Maschine. Diese lässt D von dem französischen Unternehmer F fertigen und durch einen Spediteur direkt an E befördern. D stellt E 500.000 Euro in Rechnung. D bewirkt eine Lieferung i.S.d. § 25b Abs. 2 UStG im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäftes. D muss in seiner ZM folgendes eintragen:

Zeile	1		2		3
	Länderkennzeichen	USt-IdNr. des Erwerbers/Unternehmers in einem anderen Mitgliedstaat	Summe der Bemessungsgrundlagen volle EUR	Ct	Sonstige Leistungen (falls JA, bitte „1“ eintragen) ----- Dreiecksgeschäfte (falls JA, bitte „2“ eintragen)
1	ES	123456789	500.000	■	2
2				■	

III. Wann ist zu melden?

1. Abgabefrist

A: Die ZM ist bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats (Meldezeitraum), in dem **innergemeinschaftliche Warenlieferungen und / oder innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte** ausgeführt wurden, zu übermitteln.

Ausnahme:

Soweit die Summe der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen und für Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG weder für das laufende Kalendervierteljahr noch für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre jeweils mehr als 50.000 Euro beträgt, kann die ZM bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres übermittelt werden. Nimmt der Unternehmer diese Regelung nicht in Anspruch, hat er dies gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern durch Markieren des dafür vorgesehenen Feldes in der ersten Monats - ZM anzuzeigen.

Übersteigt die Summe der Bemessungsgrundlage für innergemeinschaftliche Warenlieferungen und für Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG im Laufe eines Kalendervierteljahres 50.000 Euro, hat der Unternehmer bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem dieser Betrag überschritten wird, eine ZM für diesen Kalendermonat und die bereits abgelaufenen Kalendermonate dieses Kalendervierteljahres oder jeweils eine ZM für jeden der abgelaufenen Kalendermonate dieses Kalendervierteljahres zu übermitteln.

Beispiel 2:

Der deutsche Maschinenhersteller M liefert im Januar des Jahres 01 eine Maschine für 10 000 Euro und im Februar des Jahres 01 eine weitere Maschine für 15 000 Euro an den belgischen Unternehmer U. Ferner liefert M im Februar des Jahres 01 eine Maschine für 50 000 Euro an den französischen Automobilhersteller A. Die Rechnungsstellung erfolgte jeweils zeitgleich mit der Ausführung der Lieferungen.

M ist verpflichtet, die Umsätze bis zum 25. März 01 dem Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Wahlweise kann er für die Monate Januar 01 und Februar 01 jeweils gesondert eine **Monats – ZM** übermitteln, oder er übermittelt eine **Zweimonats - ZM**, in der er die Summe der Bemessungsgrundlagen der an U und A ausgeführten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen gemeinsam für die Monate Januar 01 und Februar 01 angibt.

B: Die ZM ist bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres (Meldezeitraum), in dem im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige **sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Absatz 2**

UStG, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, ausgeführt wurden, abzugeben.

Ausnahme 1:

Soweit bereits nach § 18a Absatz 1 Satz 1 UStG eine ZM monatlich abzugeben ist, sind die Angaben im Sinne von § 18a Absatz 2 Satz 1 UStG in der ZM für den letzten Monat des Kalendervierteljahres zu machen.

Ausnahme 2:

Soweit bereits nach § 18a Absatz 1 Satz 1 UStG eine ZM monatlich abgegeben wird, können die Angaben im Sinne von § 18a Absatz 2 Satz 1 UStG in die ZM für den jeweiligen Meldezeitraum aufgenommen werden.

Zur Beachtung:

Eine ZM ist nur abzugeben, wenn im Meldezeitraum innergemeinschaftliche Warenlieferungen und / oder innergemeinschaftliche sonstige Leistungen und / oder innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte ausgeführt worden sind. Sog. „Nullmeldungen“ sind nicht abzugeben.

Warenbezüge (Erwerbe) aus den anderen Mitgliedstaaten sind nicht zu melden.

Der ZM sind keine Begleitschreiben beizufügen.

2. Jahreszahler

Ist ein Unternehmer vom Finanzamt von der Verpflichtung zur Abgabe der USt-Voranmeldungen und der Entrichtung der Vorauszahlungen befreit worden (Jahreszahler), kann er die ZM - **abweichend von den Abgabefristen für USt-Jahreserklärungen** - bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalenderjahres abzugeben, wenn

- a) die Summe aller seiner Lieferungen und sonstigen Leistungen im vorangegangenen Kalenderjahr 200.000 Euro nicht überstiegen hat und im lfd. Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird,
- b) die Summe seiner innergemeinschaftlichen Warenlieferungen oder innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen im vorangegangenen Kalenderjahr 15.000 Euro nicht überstiegen hat und im lfd. Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird und
- c) es sich bei den in Buchstabe b) bezeichneten Warenlieferungen nicht um Lieferungen neuer Fahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3 UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr. handelt (vgl. § 18a Abs. 9 UStG).

3. Zeitliche Zuordnung von innergemeinschaftlichen Warenlieferungen, innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen und innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften

Meldezeitraum ist gemäß § 18a Abs. 1 UStG der Kalendermonat oder im Ausnahmefall das Kalendervierteljahr bzw. das Kalenderjahr.

Innergemeinschaftliche Warenlieferungen sind gemäß § 18a Abs. 8 Satz 1 UStG spätestens in dem Meldezeitraum zu melden, in dem der auf die Ausführung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung folgende Monat endet; unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsausstellung.

Im Falle der innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen und innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfte sind die Angaben gemäß § 18a Abs. 8 Satz 2 UStG für den Meldezeitraum zu machen, in dem diese Leistungen und Lieferungen erbracht bzw. ausgeführt worden sind.

4. Folgen einer verspäteten Abgabe und Nichtabgabe der ZM

Die Abgabe der ZM kann gem. § 18a Abs. 11 Satz 1 UStG i.V.m. §§ 328 ff. der AO erzwungen werden. Dies kann insbesondere durch die Festsetzung von Zwangsgeldern bis zu einer Höhe von jeweils 25.000 Euro erfolgen. Bei verspäteter Abgabe einer ZM kann ein Verspätungszuschlag gegen den Meldepflichtigen festgesetzt werden (§ 18a Abs. 11 Satz 2 UStG i.V.m. § 152 AO).

Der Verspätungszuschlag kann bis zu 1 v. H. der Summe aller in der ZM zu meldenden Bemessungsgrundlagen, höchstens 2.500 Euro, betragen. Wird eine ZM vorsätzlich oder leichtfertig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so kann dies zusätzlich als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 26a UStG).

IV. So werden die Vordrucke ausgefüllt

- siehe auch beigefügtes Ausfüllmuster

Das Folgende hat grundsätzliche Gültigkeit sowohl für das Ausfüllen der Papier-ZM als auch der elektronischen ZM. Bei den elektronischen ZM-Vordrucken werden Sie jedoch vom Menü geführt. Bei der Papier-ZM füllen Sie bitte nur die weißen Felder des Vordrucks aus. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, so verwenden Sie bitte den Vordruck „Einlagebogen“, den Sie beim BZSt, Dienstsitz Saarlouis, anfordern können.

1. Eigene USt-IdNr.

Tragen Sie bitte in Kennzahl 01 die Ihnen vom BZSt erteilte USt-IdNr. ein.

2. Meldezeitraum

Bitte ergänzen Sie in Kennzahl 02 den entsprechenden Meldezeitraum in der zutreffenden Zeile.

Zur Beachtung:

Für jeden Meldezeitraum, in dem innergemeinschaftliche Warenlieferungen und / oder innergemeinschaftliche sonstige Leistungen und / oder innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte ausgeführt wurden, **ist eine gesonderte ZM zu erstellen.**

3. Berichtigung

Sofern zutreffend markieren Sie bitte die Kennzahl 03 (in der Papier-ZM durch den Eintrag eines „X“), Erläuterungen siehe **Textziffer 12.**

4. Anzeige nach § 18a Abs. 1 UStG

Sofern Sie die ZM monatlich übermitteln wollen, markieren Sie das Kästchen (in der Papier-ZM durch den Eintrag eines „X“).

5. Widerruf der Anzeige nach § 18a Abs. 1 UStG

Sofern zutreffend markieren Sie das Kästchen (in der Papier-ZM durch den Eintrag eines „X“).

6. Einlagebogen

Bei Kennzahl 04 ist die Anzahl der Einlagebögen einzutragen.

7. Zu Spalte 1

Hier sind die USt-IdNrn. der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Erwerber/Unternehmer **linksbündig** einschließlich des Länderkennzeichens einzutragen. Zum Aufbau der USt-IdNrn. der EU-Mitgliedstaaten vgl. **Textziffer 14.**

8. Zu Spalte 2

Die Bemessungsgrundlagen, die sich auf einen Erwerber/Unternehmer innerhalb eines Meldezeitraums beziehen, sind summiert für die jeweilige Umsatzart (innergemeinschaftliche Warenlieferung, innergemeinschaftliche sonstige Leistung, innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft) in je einer Zeile gesondert einzutragen.

Werte in ausländischer Währung sind gem. § 16 Abs. 6 UStG umzurechnen.

9. Zu Spalte 3

Die innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen sind in Spalte 3 mit der Ziffer „1“, die innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfte sind in Spalte 3 mit der Ziffer „2“ zu kennzeichnen. Bei den innergemeinschaftlichen Warenlieferungen entfällt eine gesonderte Kennzeichnung.

Beispiel 3:

Meldung von innergemeinschaftlichen Warenlieferungen, innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen und innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften in einer ZM

Der deutsche Unternehmer D führt im Monat September 2010 zwei innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Wert von jeweils 20.000 Euro an den Unternehmer F (FR123456789) in Frankreich aus. Die Rechnungen tragen jeweils das Datum der Lieferung.

Außerdem bewirkt D an F im gleichen Meldezeitraum eine innergemeinschaftliche sonstige Leistung in Höhe von 15.000 Euro.

Darüber hinaus bewirkt D an NL (NL777777777B11) im gleichen Meldezeitraum drei Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfte zu je 30.000 Euro.

D trägt in die ZM drei Zeilen mit jeweils den folgenden Mindestangaben ein:

- Länderkennzeichen
- USt-IdNr.
- Summe (EUR)

In der Meldezeile der innergemeinschaftlichen Warenlieferungen macht D keine weiteren Eintragungen.

In der Meldezeile der innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen trägt D zusätzlich in der Spalte 3 eine „1“ ein.

In der Meldezeile der Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften trägt D zusätzlich in Spalte 3 eine „2“ ein.

Zeile	1		2		3
	Länderkennzeichen	USt-IdNr. des Erwerbers/Unternehmers in einem anderen Mitgliedstaat	Summe der Bemessungsgrundlagen volle EUR	Ct	Sonstige Leistungen (falls JA, bitte „1“ eintragen) ----- Dreiecksgeschäfte (falls JA, bitte „2“ eintragen)
1	FR	123456789	40.000	■	
2	FR	123456789	15.000	■	1
3	NL	777777777B11	90.000	■	2

10. Nachträgliche Änderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage (z.B. Rabatt)

Hat sich die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die zu meldenden Umsätze nachträglich geändert (z.B. durch Rabatte, Uneinbringlichkeit oder Stornierungen von Rechnungen), so ist das für jeden Erwerber gesondert in dem Meldezeitraum anzugeben, in dem die Änderung eingetreten ist (z.B. der Rabatt gewährt wurde). Die Meldung erfolgt in der Weise, dass der „Änderungsbetrag“ mit jeweils der Summe der Bemessungsgrundlage der innergemeinschaftlichen Warenlieferungen, der innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen oder der innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfte, die in dem Meldezeitraum ausgeführt wurden, saldiert wird, so dass nur der Saldo gemeldet wird.

Ergibt sich dadurch eine negative Bemessungsgrundlage, ist der Betrag mit einem Minuszeichen zu versehen.

Beispiel 4:

Meldung bei nachträglicher Änderung der Bemessungsgrundlage

Ein deutscher Lieferer D hat im 8. Kalendermonat 2010 eine innergemeinschaftliche Warenlieferung an F getätigt und ordnungsgemäß seine ZM für den 8. Kalendermonat abgegeben.

Der gleiche Lieferer D hat im 11. Kalendermonat 2010 an seinen Abnehmer F (FR123456789) in Frankreich innergemeinschaftliche Warenlieferungen für 500.000 Euro Entgelt ausgeführt.

Außerdem gewährt D gegenüber F (FR123456789) im 11. Kalendermonat 2010 einen Preisnachlass i.H.v. 50.000 Euro für die innergemeinschaftliche Warenlieferung, die im 8. Kalendermonat 2010 erbracht worden ist.

D muss für den 11. Kalendermonat 2010 folgende Summe der Bemessungsgrundlagen an F melden:

Summe der Bemessungsgrundlagen der im Meldezeitraum ausgeführten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen	500.000 Euro
abzüglich im Meldezeitraum eingetretener Änderungen der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen	<u>hier: Preisnachlass</u> ./. 50.000 Euro
Zu meldende Summe der Bemessungsgrundlage für den 11. Kalendermonat	= 450.000 Euro

Eine nachträgliche Änderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage ist von der Berichtigung wegen unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben zu unterscheiden.

Die Berichtigung wegen unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben wird unter Textziffer 12 erläutert.

11. Maximal drei Zeilen für einen Abnehmer mit einer ausländischen USt-IdNr. in einer ZM
Sämtliche innergemeinschaftliche Warenlieferungen innerhalb eines Meldezeitraumes an einen Erwerber/Unternehmer sind unter dessen USt-IdNr. **in einer Zeile** zusammenzufassen.

Werden darüber hinaus in diesem Meldezeitraum an denselben Abnehmer innergemeinschaftliche sonstige Leistungen ausgeführt, sind diese **in einer zweiten Zeile** unter dessen USt-IdNr. zusammenzufassen.

Werden zusätzlich in diesem Meldezeitraum an denselben Abnehmer auch innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte ausgeführt, sind diese **in einer dritten Zeile** unter dessen USt-IdNr. zusammenzufassen.

12. Berichtigungen

Erkennt der Unternehmer, dass eine von ihm abgegebene ZM **unrichtig** oder **unvollständig** ist, so ist er verpflichtet, innerhalb eines Monats eine Berichtigung der ursprünglichen ZM abzugeben. Für die Berichtigung ist der Vordruck „Zusammenfassende Meldung“ zu verwenden. Für jeden zu berichtenden Meldezeitraum ist eine **gesonderte** berichtigte ZM (Berichtigungsmeldung) abzugeben. Auf Seite 1 des Vordrucks (Kennzahl 03) ist ein „X“ einzutragen.

In der Berichtigungsmeldung werden die Angaben, die in der ursprünglichen ZM **korrekt gemeldet** worden sind, **nicht wiederholt**.

Angaben, die in der ursprünglichen ZM falsch gemeldet wurden, sind in der Berichtigungsmeldung in dem ursprünglichen Meldezeitraum mit der Bemessungsgrundlage „0“ zu melden (= stornieren).

Fehlende ausländische USt-IdNrn. werden mit der korrekten Bemessungsgrundlage entweder als innergemeinschaftliche Warenlieferungen, innergemeinschaftliche sonstige Leistungen oder innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte jeweils separat in einer Zeile eingetragen.

Eine nachträgliche Änderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage ist von der Berichtigung wegen unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben zu unterscheiden, siehe hierzu Erläuterungen und Beispiel 5.

12.1 Berichtigung einer beanstandeten ausländischen USt-IdNr.

Ist eine unrichtig angegebene USt-IdNr. zu berichtigen, so ist wie folgt zu verfahren:

In der ersten Zeile ist einzutragen:

In Spalte 1	(Länderkennzeichen und USt-IdNr.): die unrichtig angegebene USt-IdNr. FR 123456789 sowie
In Spalte 2	(Summe (EUR)) „0“
In Spalte 3	(nur bei innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen) zusätzlich: „1“
In Spalte 3	(nur bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften) zusätzlich: „2“

In der zweiten Zeile ist einzutragen:

In Spalte 1	(Länderkennzeichen und USt-IdNr.): die zutreffende USt-IdNr. FR 222222222 sowie
In Spalte 2	(Summe (EUR)) entsprechende Bemessungsgrundlage
In Spalte 3	(nur bei innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen) zusätzlich: „1“
In Spalte 3	(nur bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften) zusätzlich: „2“

Beispiel 5:

Im Beispiel 4 stellt der Unternehmer D fest, dass er die USt-IdNrn. der Unternehmer falsch gemeldet hat.

Die USt-IdNrn. lauten nicht	FR123456789 NL777777777B11
sondern	FR222222222 NL777777771B11

In der Berichtigungsmeldung sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

Zeile	1		2		3
	Länderkennzeichen	USt-IdNr. des Erwerbers/ Unternehmers in einem anderen EU-Mitgliedstaat	Summe der Bemessungsgrundlagen	volle EUR	Ct
1	FR	123456789	0	■	
2	FR	222222222	40.000		
3	FR	123456789	0	■	1
4	FR	222222222	15.000		1
5	NL	777777777B11	0	■	2
6	NL	777777771B11	90.000		2

12.2 Berichtigung der Bemessungsgrundlage

Ist die Bemessungsgrundlage zu berichtigen, so ist wie folgt zu verfahren:

Unter der USt-IdNr. des ausländischen Erwerbers/Unternehmers ist die **zutreffende** Bemessungsgrundlage für den entsprechenden Meldezeitraum anzugeben. Es ist also **nicht** nur der zu viel oder zu wenig gemeldete **Differenzbetrag** anzugeben!

12.3 Berichtigung irrtümlich gemeldeter innergemeinschaftlicher Warenlieferungen und / oder innergemeinschaftlicher sonstiger Leistungen und / oder innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte

Wurden innergemeinschaftliche Warenlieferungen und / oder innergemeinschaftliche sonstige Leistungen und / oder innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte gemeldet, die nicht oder nicht in dem Meldezeitraum getätigt worden sind, müssen diese **storniert** werden.

Es ist wie folgt zu verfahren:

Einzutragen ist in der Berichtigungsmeldung:

In Spalte 1	die USt-IdNr., unter der die Angabe irrtümlich gemacht wurde sowie
In Spalte 2	„0“
In Spalte 3 (bei einer innergemeinschaftlichen sonstigen Leistung)	„1“
oder (bei einem innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft)	„2“

Beispiel 6:

Der deutsche Unternehmer D führt im 8. Kalendermonat an den spanischen Unternehmer S mit der USt-IdNr. ES 111111111 innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Wert von 200.000 Euro aus. Er gibt die Lieferung nicht nur in der ZM für den 8. Kalendermonat sondern irrtümlich auch in der ZM für den 9. Kalendermonat an.

In der Berichtigungsmeldung für den 9. Kalendermonat sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

Zeile	1		2		3
	Länderkennzeichen	USt-IdNr. des Erwerbers/Unternehmers in einem anderen EU-Mitgliedstaat	Summe der Bemessungsgrundlagen volle EUR Ct		Sonstige Leistungen (falls JA, bitte „1“ eintragen) ----- Dreiecksgeschäfte (falls JA, bitte „2“ eintragen)
1	ES	111111111	0	■	
2				■	

13. Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Berichtigung der ZM

Wird die ZM vorsätzlich oder leichtfertig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig berichtigt, so kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 26a UStG).

14. Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in den EU-Mitgliedstaaten

Deutsche Unternehmen benötigen die USt-IdNr. ihres Leistungsempfängers, um zu erkennen, dass sie steuerfrei an ihn liefern können. Das BZSt bestätigt dem Unternehmer i.S.d. § 2 UStG die Gültigkeit einer USt-IdNr. sowie den Namen und die Anschrift der Person, der die USt-IdNr. von einem anderen EU-Mitgliedstaat erteilt wurde. Der Unternehmer kann sich dazu schriftlich, telefonisch, per Telefax oder über Internet (www.bzst.bund.de) an das BZSt wenden.

Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in den EU-Mitgliedstaaten

Stand 01.01.2021

Mitgliedstaat	Bezeichnung der USt-IdNr in der Landessprache	Abkürzung	Aufbau	
			Länderkennzeichen	Anzahl der weiteren Stellen
BELGIEN	le numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée BTW - identificatienummer	No.TVA BTW-Nr.	BE	zehn, nur Ziffern; (alte neunstellige USt-IdNrn. werden durch Voranstellen der Ziffer 0 ergänzt)
BULGARIEN	Dank dobawena stoinost	DDS = ДДС	BG	neun oder zehn, nur Ziffern
DÄNEMARK	momsregistreringsnummer	SE-Nr.	DK	acht, nur Ziffern
DEUTSCHLAND	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	USt-IdNr.	DE	neun, nur Ziffern
ESTLAND	Käibemaksukohustuslase registreeri-misnumber	KMKR-number	EE	neun, nur Ziffern
FINNLAND	Arvonlisäverorekisterointi-numero	ALV-NRO	FI	acht, nur Ziffern
FRANKREICH	le numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée	keine	FR	elf, nur Ziffern bzw. die erste und / oder die zweite Stelle <u>kann</u> ein Buchstabe sein
GRIECHENLAND	Arithmos Forologikou Mitroou FPA	A.φ.M.	EL	neun, nur Ziffern
IRLAND	value added tax identification number	VAT No	IE	acht, die zweite Stelle <u>kann</u> und die letzte Stelle <u>muss</u> ein Buchstabe sein <u>oder</u> neun Stellen (ab 01.01.2013) , 1. - 7. Stelle Ziffern 8. Stelle Buchstaben von A bis W 9. Stelle Buchstaben von A bis I
ITALIEN	il numero di registrazione IVA	P.IVA	IT	elf, nur Ziffern
KROATIEN	Porez na dodanu vrijednost hrvatskog identifikacijski broj	HR PDV ID broj	HR	elf, nur Ziffern
LETTLAND	pievienotāsvērtības nodokļa reģistrācijas numurs	PVN reģistrācijas numurs	LV	elf, nur Ziffern
LITAUEN	Pridetines vertes mo-kescio moketojo kodas	PVM moketojo kodas	LT	neun <u>oder</u> zwölf, nur Ziffern
LUXEMBURG	le numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée	keine	LU	acht, nur Ziffern
MALTA	value added tax identification number	VAT No	MT	acht, nur Ziffern
NIEDERLANDE	BTW-identificatienummer	OB-Nummer	NL	zwölf, Ziffern, Buchstaben und die Zeichen '+' und '*' <u>kann</u> in zufälliger Reihenfolge sein

Mitgliedstaat	Bezeichnung der USt-IdNr in der Landessprache	Abkürzung	Aufbau	
			Länderkennzeichen	Anzahl der weiteren Stellen
NORDIRLAND	value added tax registration number	VAT Reg.No.	XI	neun <u>oder</u> zwölf, nur Ziffern für Verwaltungen und Gesundheitswesen: fünf, die ersten zwei Stellen GD oder HA;
ÖSTERREICH	Umsatzsteueridentifikationsnummer	UID-Nr.	AT	neun, die erste Stelle <u>muss</u> der Buchstabe „U“ sein
POLEN	Numer identyfikacji podatkowej	NIP	PL	zehn, nur Ziffern
PORTUGAL	o número de identificação para efeitos do imposto sobre o valor acrescentado	NIPC	PT	neun, nur Ziffern
RUMÄNIEN	cod de înregistrare în scopuri de TVA	TVA	RO	maximal zehn, nur Ziffern Ziffernfolge nicht mit 0 beginnend
SCHWEDEN	Registreringsnummer för mervärdesskatt (Momsnummer)	MomsNr.	SE	zwölf, nur Ziffern, die beiden letzten Stellen bestehen immer aus der Ziffernkombination „01“
SLOWAKEI	Identifikačné číslo pre daň z pridanej hodnoty	IČ DPH	SK	zehn, nur Ziffern
SLOWENIEN	davčna številka	DDV	SI	acht, nur Ziffern
SPANIEN	el número de identificación a efectos del Impuesto sobre el Valor Anadido	N.IVA	ES	neun, die erste <u>und</u> die letzte Stelle bzw. die erste <u>oder</u> die letzte Stelle <u>kann</u> ein Buchstabe sein
TSCHECHISCHE REPUBLIK	danové identifikační číslo	DIC	CZ	acht, neun oder zehn, nur Ziffern
UNGARN	közösségi adószám		HU	acht, nur Ziffern
ZYPERN (ZUR ZEIT NUR GRIECHISCHER TEIL; EINSCHLIEßLICH AKROTIRI UND DHEKALIA)	Arithmos Egrafis FPA		CY	neun, die letzte Stelle <u>muss</u> ein Buchstabe sein

Hinweis:

In mehreren EU-Mitgliedstaaten ist die USt-IdNr. die Steuernummer, unter der ein Unternehmer für umsatzsteuerliche Zwecke von den Finanzbehörden registriert wird und nicht, wie in der Bundesrepublik Deutschland, eine - in einem besonderen Verfahren erteilte - zusätzliche besondere Nummer. Vor diese Umsatzsteuernummer wird dann lediglich der entsprechende Ländercode gesetzt. Allerdings kann es sein, dass ungeachtet dessen ein besonderer Antrag erforderlich ist, damit die Daten des Unternehmers in die Datenbank aufgenommen werden, anhand derer im Bestätigungsverfahren (vgl. § 18e UStG) Bestätigungen erteilt werden.

Weitere Informationen im Internet (www.bzst.bund.de)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) Bitte 9 Ziffern eintragen

01	D	E	1	2	3	4	5	6	7	8	9
----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Bundeszentralamt für Steuern
- Dienstsitz Saarlouis -

66738 Saarlouis

Zusammenfassende Meldung

über innergemeinschaftliche Warenlieferungen
und innergemeinschaftliche sonstige Leistungen
und innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

2 2021

Unternehmer, Anschrift, Telefon (Angabe freiwillig)

Fa. Manfred Mustermann
Musterstr. 100
11111 Musterstadt
Tel. 0111 / 12345

(Bitte nur einen Meldezeitraum ankreuzen)

Jan.	x	April		Juli		Okt.	
Feb.		Mai		Aug.		Nov.	
März		Juni		Sept.		Dez.	

Jan./Feb.	April/Mai	Juli/Aug.	Okt./Nov.
-----------	-----------	-----------	-----------

1. Quart.	2. Quart.	3. Quart.	4. Quart.
-----------	-----------	-----------	-----------

Kalenderjahr

Berichtigung
(falls JA, bitte "x" eintragen)

03

Einlagebogen

04 Anzahl 1 11

Anzeige nach § 18a Abs. 1 UStG

- Die in § 18a Abs. 1 Satz 2 enthaltene Regelung nehme ich nicht in Anspruch. Ich gebe die ZM künftig monatlich ab. Diese Anzeige bindet mich bis zum Zeitpunkt des Widerrufs, mindestens aber für die Dauer von 12 Kalendernonaten.
- Widerruf meiner Anzeige nach § 18a Abs. 1 UStG

Ich versichere, die Angaben in dieser Zusammenfassenden Meldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen seinen Verpflichtungen gem. § 18a Umsatzsteuergesetz (UStG) eine Zusammenfassende Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder nicht bzw. nicht rechtzeitig berichtigt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 26a UStG).

Bei der Anfertigung dieser ZM hat mitgewirkt:

Name, Anschrift, Telefon (Angabe freiwillig)

15.02.2021

Mustermann

Datum, Unterschrift

Datenschutzhinweis:

Die mit der Zusammenfassenden Meldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO) und § 18a UStG erhoben. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Steuerverwaltung (<https://www.bzst.de/DatenschutzInfo>).

Einlagebogen Nr. zur Zusammenfassenden Meldung für den Meldezeitraum

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) Bitte 9 Ziffern eintragen

Jan.	<input checked="" type="checkbox"/>	April	<input type="checkbox"/>	Juli	<input type="checkbox"/>	Okt.	<input type="checkbox"/>
Feb.	<input type="checkbox"/>	Mai	<input type="checkbox"/>	Aug.	<input type="checkbox"/>	Nov.	<input type="checkbox"/>
März	<input type="checkbox"/>	Juni	<input type="checkbox"/>	Sept.	<input type="checkbox"/>	Dez.	<input type="checkbox"/>
Jan/Feb	<input type="checkbox"/>	April/Mai	<input type="checkbox"/>	Juli/Aug	<input type="checkbox"/>	Okt/Nov	<input type="checkbox"/>
1. Quart.	<input type="checkbox"/>	2. Quart.	<input type="checkbox"/>	3. Quart.	<input type="checkbox"/>	4. Quart.	<input type="checkbox"/>

Kalenderjahr

Berichtigung (falls JA, bitte "x" eintragen)

Bitte beachten!

Meldung der Warenlieferungen vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 18a Abs. 7 Nr. 1 u. 2 UStG), der sonstigen Leistungen (§ 18a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 UStG) und der Lieferungen i.S.d. § 25b Abs. 2 UStG im Rahmen innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte (§ 18a Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 UStG)

Sonstige Leistungen bzw. Dreiecksgeschäfte sind in Spalte 3 jeweils durch Eintragung der Ziffer "1" oder "2" entsprechend zu kennzeichnen. Wurden sowohl Warenlieferungen, sonstige Leistungen und/oder Dreiecksgeschäfte an denselben Unternehmer erbracht, sind dies in den genannten Zeilen

Zeile	Länderkennzeichen	1										2		3		
		USt-IdNr. des Erwerbers/Unternehmers einl. anderen EU-Mitgliedstaat										Summe der Bemessungsgrundlagen volle Ct		Sonstige Leistungen (falls JA, bitte 1 eintragen) Dreiecksgeschäfte (falls JA, bitte 2 eintragen)		
1	A	T	U	8	7	6	5	4	3	2	1			10000		
2	F	R	9	8	7	6	5	7	3	2	1	0	9	30000		
3	D	K	3	2	1	6	5	4	9	8				25000		2
4	A	T	U	8	7	6	5	4	3	2	1			1500		1
5																
6																
7																
8																
9																
10																
11																
12																
13																
14																
15																
16																
17																
18																
19																
20																
21																
22																
23																
24																
25																

Sachverhalt zum Muster:
 Die Firma Mustermann in Musterstadt mit der USt-IdNr. DE123456789 hat im Januar 2021 folgende innergemeinschaftliche Lieferungen ausgeführt:
 1. Eine Warenlieferung an einen österreichischen Unternehmer mit der UID-Nr. ATU87654321 mit einer Bemessungsgrundlage i.H.v. 10000 EURO
 2. Drei Warenlieferungen an einen französischen Unternehmer mit der französischen USt-IdNr. FR98765432109, Bemessungsgrundlagen: 5000 EURO, 10000 EURO und 15000 EURO
 3. Eine Lieferung i.S.d. § 25b Abs. 2 UStG im Rahmen innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte an einen Abnehmer aus Dänemark mit der SE-Nr. DK32165498 mit einer Bemessungsgrundlage i.H.v. 25000 EURO
 4. Außerdem wurde eine sonstige Leistung i.S.d. § 18a Abs. 1 Satz 2 UStG für den unter Punkt 1. aufgeführten österreichischen Unternehmer (ATU876254321) i.H.v. 1500 EURO erbracht.
 Fa. Mustermann muss die ZM wie dargestellt ausfüllen.